

Zeitschrift: Militär-Zeitung
Herausgeber: Chr. Fischer
Band: - (1843)
Heft: 4

Rubrik: Inland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militär-Zeitung.

N^o 4.

Bern, Samstag, den 11. Februar

1843.

Die Militärzeitung erscheint alle vierzehn Tage, einen halben Bogen stark, und kostet jährlich 24 Bogen, portofrei durch den Kanton Bern 50 Bz. Die Abonnenten des Verfassungsverwandten jedoch erhalten die Militärzeitung, als Beilage zu diesem, gratis. Man abonniert in Bern bei dem Verleger Chr. Fischer oder bei dem nächsten Postamte.

Inland.

Bern. In Thun werden von der Stadt, dem Ansuchen des Kriegsraths gemäß, da, wo bisher die Reitschule sich befand, geräumige Stallungen und eine neue Reitschule gebaut, zum Gebrauch der Militärschule und der Lager daselbst.

Solothurn. Der Regierungsrath beschloß, in der Kaserne die bisherigen zweischläfigen Betten durch einschläfige zu ersetzen.

Margau. Von dem fleißigen Hrn. Hauptmann Rudolf, von Narau, welcher bereits die sehr nützliche „militärische Taschenbibliothek für Offiziere und Unteroffiziere“ herausgegeben hat, ist ein „schweizerischer Militär-Almanach für Offiziere und Militärpersonen, 1. Jahrgang, 1843“ herausgekommen. Er enthält vorerst Stats der obersten Militärbehörden der Schweiz, des Generalstabes, der Stäbe der Bataillone, dann die Zusammenstellung der bisherigen eidgenössischen Lager, Inspektionsberichte, ferner die Darstellung des Feldzuges im Freienamte im Jänner 1841, Mittheilungen über den fremden Kriegsdienst, „die Schweizer im Auslande“, unter denen wir insbesondere auf den geschichtlichen Aufsatz: „Die Schweizer im russischen Feldzuge“ aufmerksam machen, endlich die Darstellung der Militärmacht sämmtlicher europäischer Staaten. Fünf hübsche Lithographien zieren das Werk, wovon die Bildnisse: des Grafen v. Salis-Zigers, österr. Feldmarschalllieutenant, des Generals Guignier v. Prangins und des Oberstlieutenant Bruno Uebel; die zwei andern stellen 1.) Offiziere des eidgenössischen Generalstabs und 2.) Schweizer in neapolitanischen Diensten vor. Wir können nicht anders als diesen Almanach aufs Beste zu empfehlen.

Waadt. Am 1. Hornung stifteten etwa vierzig Offiziere aller Grade und Waffen, Mitglieder des Großen Rathes, eine waadtländische Militär-Gesellschaft. Sie beabsichtigen, sich als waadtländische Sektion der eidgenössischen Militär-Gesellschaft anzuschließen. Ein Ausschuss von drei Mitgliedern, bestehend aus den Herren v. Mieville, Major, Briatte, Kreis-Kommandant und Bolle, Kriegskommissar, wurde beauftragt, auf den Monat Mai eine Versammlung aller Offiziere des Kantons auszuschreiben, und Statuten für die Gesellschaft zu entwerfen. Herr Milizinspektor Geli, welcher der Vereinigung beiwohnte, schlug das Präsidium aus, seine Eigenschaft als Angestellter der Regierung vorschüßend.

— Der Staatsrath brachte den Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung derjenigen, welche der Militärpflicht enthoben sind, vor den großen Rath. Man fand zwar ziemlich allgemein, daß grundsätzlich eine solche Besteuerung gerecht wäre; aber viele Rücksichten kamen zusammen, um zu bewirken, daß der Große Rath diesem Gesetze nicht günstig wurde. Wie der erste Artikel verworfen war, zog der Staatsrath den Entwurf selbst zurück. Es wurde unter Anderm bemerkt, man solle den militärischen Eifer nicht dadurch schwächen und in seinem innersten Wesen angreifen, daß man ihn weniger als ein Recht, denn als eine Last und Pflicht darstelle. Am meisten mag aber zur Verwerfung beigetragen haben, daß die Steuer der vom Dienst Befreiten nach dem Einkommen berechnet werden sollte, und daß man sich vor dem Beispiele fürchtete, welches eine Einkommensteuer für die Zukunft gewähren würde.

Ausland.

Sardinien. Es muß uns von Wichtigkeit sein, die Wehrverfassung unserer Nachbarn zu kennen. Sardinien, vorzüglich die Provinzen dieses Königreichs, welche sich auf dem festen Lande befinden, Piemont, Savoyen, Genua, besitzen eine treffliche Heeresverfassung. Vorerst ist das Land selbst zur Vertheidigung vorzüglich geeignet, und diese wird durch viele und bedeutende Festungen unterstützt. Dieser Staat, mit einer Bevölkerung von nicht ganz fünf Millionen, kann binnen weniger Wochen ein Heer von 150,000 Mann wohlgeübter Truppen, aller Waffengattungen, aufstellen; wovon er im Frieden nur etwas mehr als ein Zehntel unterhält; außerdem hat er im Rückhalt noch eine eben so zahlreiche Reserve. Die Dienstzeit währt der Pflicht nach 16 Jahre; während der acht letzten Jahre gehört der Kriegsmann zur Reserve und wird nur im äußersten Fall einberufen; von den acht ersten dient er im stehenden Heere nur ein Jahr oder auch 14 Monate und macht später nur noch eine große Feldübung von drei bis vier Wochen mit, gehört sonst aber seinem bürgerlichen Geschäfte an. So bildet der Staat eine ungefähr fünfzehn Mal größere Mannschaft, die auf einen Wink zum Wiedereintritt bereit steht, in den Waffen aus, als er im stehenden Heere unterhalten muß. Bei der Reiterei, der Geschütz- und Befestigungswaffe dauert die Dienstzeit länger, an zwei Jahre. Für Pferdezucht geschieht zu wenig im Lande, die einheimische Art ist klein, die meisten Dienstpferde werden aus der Schweiz und aus Deutschland bezogen. Da die Zahl der Jugend noch größer ist als die militärische Ausbil-